



Rundschreiben Nr. 63

Göxe, 26.05. 2021

Sehr geehrte Mitglieder,

heute wollen wir Sie über das in diesem Jahr anstehende **UTP-Gesetz** informieren.

Die 2019 erlassene EU-Verordnung gegen unlautere Handelspraktiken sollte am 1. Mai 2021 in nationales Recht umgewandelt werden und notwendige Änderungen müssen spätestens am 1. November 2021 in Kraft treten. Ein zentraler Bestandteil ist die **zeitgemäße Bezahlung landwirtschaftlicher Produkte**. Dazu gehört aus unserer Sicht auch die Zuckerrübe.

Nun ist die EU-Vorgabe zu dem Gesetz in Berlin dermaßen verdreht worden, daß nicht die Bauern, sondern nur die Weiterverarbeiter von dem Gesetz profitieren würden. Innerhalb der Regierung besteht Uneinigkeit über das Gesetz und die Verabschiedung verschiebt sich.

Wir sind der Meinung, daß die Bezahlung der Zuckerrübe nach dem UTP-Gesetz nach 60 Tagen zu erfolgen hat, denn das UTP-Gesetz steht rechtlich über Anbau- und Branchenverträgen. Dabei sind schon bezahlte Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Dann ergibt sich für uns die Restzahlung der Zuckerrüben 60 Tage nach Kampagneende, also zum 31. März eines jeden Jahres. Die Zuckerunternehmen zahlen zur Zeit die Restsumme in Deutschland zu unterschiedlichen Terminen. In diesem Jahr zahlen die Unternehmen am:

Nordzucker	9. Juni 2021
Südzucker	30. Juni 2021
P + L (Lage)	22. April 2021

Im Folgenden geben wir die Aussagen unseres Juristen und die des Präsidenten des Bundeskartellamtes zum Thema UTB-Gesetz wieder:

### **Aussage unseres Juristen**

Wenn das so mit dem Ministerium (BLE) abgestimmt ist, dann ist das ein ziemlicher Skandal. Wenn die Ausführungen stimmen, soll die UTP-Richtlinie, die ausdrücklich dem Schutz der Landwirte dienen soll, nicht für den "Zuckersektor" gelten. Das soll aus Sicht der EU-Kommission aber sicherlich nur für das Lieferverhältnis Zuckerfabrik-Lebensmittelbranche gelten, denn diese Lieferbeziehung ist nach landläufigem Sprachgebrauch mit dem Begriff "Zuckersektor" verbunden.

Kampweg 3  
30890 Barsinghausen  
T. +49 (0) 5108-926411  
F. +49 (0) 5108-926413  
M. info@ndzrav.de  
www.ndzrav.de

**Friedrich Rodewald**  
*1. Vorsitzender*

**Christopher Nagel**  
*Vorstand*

**Alfred Engelke**  
*Vorstand, Kassierer*

**Christian Linne**  
*Vorstand*

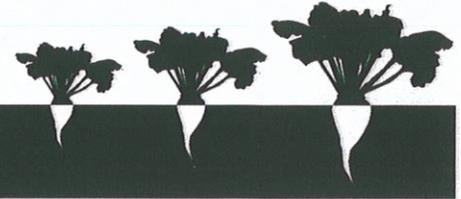
**Prof. Dr. Roland Zieseni**  
*Beirat*

**Prof. Dr. J.-R. Heim**  
*Beirat*

**Hans-Heinrich Voigts**  
*Beirat*

**Bankverbindung:**

Volksbank e.G. Hildesheim  
IBAN DE72 2519 333  
0714 8780 00  
BIC GENODEF1PAT



Es sieht so aus, als würde das BLE diesen von der Kommission gemeinten Bereich der Unanwendbarkeit der UTP-Richtlinie selbstständig auf die eigentlich nicht erfasste Lieferbeziehung Landwirt-Zuckerfabrik ausdehnen. Alle weiteren Absätze (Verderblichkeit, Preiselemente) sprechen dafür.

Wenn diese Vermutung wahr sein sollte, müßte dieser Vorgang der EU-Kommission bekannt gemacht werden!

**Aussage des Präsidenten des Bundeskartellamtes (Lebensmittelzeitung vom 26. März 2021) zum UTP-Gesetz (in Auszügen)**

Das Bundeskartellamt zweifelt an Wirksamkeit der geplanten Regulierung. Der Wettbewerbs-hüter stellt darüber hinaus infrage, ob das UTP-Gesetz die Ertragssituation der Bauern tatsächlich stärken wird. Dagegen werde die Regulierung dem Falschen helfen: Angesichts der ziemlich auskömmlichen Margen einiger Lieferanten frage ich mich schon, warum man ausgerechnet deren Situation verbessern muß und ob man das nicht besser dem Markt überlassen würde. Auch der Handelsverband HDE sieht sich durch die Äußerungen des Kartellamtschefs in seiner Kritik an der UTP-Richtlinie bestätigt: "Die Regelungen würden die Situation der Lieferanten verbessern und nicht die der Landwirte" urteilt deren Geschäftsführer.

**Welchen Einsatz haben unsere Interessenvertreter aus dem Anbauverband in Sachen UTP-Gesetz gezeigt?**

**Wir stehen für Unabhängigkeit, Transparenz und Sachverstand.  
Wir vertreten sowohl den Aktionär als auch den Rübenanbauer bestmöglich!**

Im Internet finden Sie unter <http://www.ndzrav.de> weitere Informationen.

Ihr Vorstand